

## Satzung

### der Gemeinde Schwalmtal

#### **über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindeeigener Wohnunterkünfte vom 13. Februar 1990 in der Fassung der 9. Änderung vom 28.06.2016**

Aufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) in Verbindung mit § 6 der Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Obdachlosenunterkünfte vom 28. August 1970 in der Fassung der 8. Änderung vom 24.03.2015 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal unterhält zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Schwalmtal Obdachlosenunterkünfte. Sie werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten im öffentlichen Interesse bereitgestellt.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind folgende im Eigentum oder unter Verwaltung der Gemeinde stehende Wohnräume, soweit sie zur Unterbringung von Obdachlosen in Anspruch genommen werden:
  - a) Amern
    - Geneschen 62
    - Nordstraße 11
    - Nordstraße 13
    - Pletschweg 4
  - b) Waldniel
    - Am Zoppenberg 20, 22, 24, 26, 27, 28, 30, 32, 34
    - Heinrich-Jennißen-Straße 10
    - Lange Straße 36 Erdgeschoss vorne und hinten
    - Sechs Linden 24

- c) Lüttelforst - Buchenstraße 8

## § 2

### Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der zugewiesenen Wohnräume in Quadratmetern. Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich für

a) Amern	- Geneschen 62	4,97 €/qm
	- Nordstraße 11	4,40 €/qm
	- Nordstraße 13	4,40 €/qm
	- Pletschweg 4	4,10 €/qm
b) Waldniel	- Am Zoppenberg	
	20/22, 24/26, 27, 30/34	4,20 €/qm
	- Am Zoppenberg 28/32	4,00 €/qm
	- Heinrich-Jennißen-Straße 10	5,00 €/qm
	- Lange Straße 36 EG hinten	5,14 €/qm
	- Lange Straße 36 EG vorne	5,42 €/qm
	- Sechs Linden 24	4,20 €/qm
	- Unter der Kapelle/Bethanien	3,33 €/qm
c) Lüttelforst	- Buchenstraße 8	3,50 €/qm

Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

- (3) Die Gebühr ist jeweils am 5. Tage nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse Schwalmtal zu entrichten.

- (4) Die durch die Entnahme von Elektrizität entstehenden Kosten sind von den Eingewiesenen unmittelbar an das Versorgungsunternehmen zu entrichten, soweit der zugewiesene Wohnraum mit einem eigenen Zähler versehen ist. Stromkosten für gemeinsam benutzte Räume wie Keller, Treppenhaus und Speicher, die über einen gemeinsamen Zähler erfasst werden, sind von den Eingewiesenen anteilmäßig nach Personenzahl auf schriftliche Anforderung an die Gemeindekasse Schwalmtal zu zahlen.
- (5) Die durch Entnahme von Wasser entstandenen Kosten werden nach der verbrauchten Wassermenge anteilmäßig nach Personen umgelegt. Sie sind aufgrund einer schriftlichen Aufforderung an die Gemeindekasse Schwalmtal zu entrichten.
- (6) Die Abwassergebühren trägt der Eingewiesene gemäß Satzung der Gemeinde. Die entstandenen Kosten werden analog der verbrauchten Wassermenge anteilmäßig nach Personen umgelegt und sind aufgrund schriftlicher Aufforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (7) Die Kosten der Müllabfuhr trägt ebenfalls der Eingewiesene. Auch diese Kosten werden von der Gemeinde nach Personenzahl umgelegt und sind aufgrund schriftlicher Aufforderung an die Gemeindekasse Schwalmtal zu entrichten. Für die Berechnung der Müllabfuhrgebühren ist die Satzung über die Müllabfuhr der Gemeinde Schwalmtal maßgebend.

### § 3

#### Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Wohnunterkünfte nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

**§ 4**Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 5**Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 8. Änderungssatzung der Gemeinde Schwalmtal über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Schwalmtal vom 24.03.2015 außer Kraft.